



Gebirgs- und Volkstrachtenverein Ilmtaler Pfaffenhofen

Mitglied des Donaugauges

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gebirgs- und Volkstrachtenverein Ilmtaler Pfaffenhofen“ und wurde am 19. Februar 1926 gegründet.
2. Der Sitz des Vereins ist in Pfaffenhofen a. d. Ilm
3. Der Verein ist Mitglied im Donaugau Trachtenverband e.V. und erkennt dessen Satzung an.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.
5. Per 21.10.2005 hat der Verein 128 Mitglieder.

§ 1 a

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies beinhaltet:
 - a) Erhaltung und Pflege der Mundart, Volksmusik, Volkslied, Volkstracht, bodenständiger und bayerischer Tänze, Theaterspiel in bayerischer Eigenart, sowie bodenständiges Brauchtum
 - b) Jugendbetreuung und Jugendförderung
 - c) Abhaltung von Versammlungen
 - d) Kommerzielle Veranstaltungen sind nicht Zweck des Vereins.
 - e) Unterhaltung der Vereinssachgegenstände
2. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein fördert die öffentliche Jugendarbeit und Heimatpflege durch Plattler, Volkstänze, Musik, Gesang und Darstellung der historischen Tracht.

§ 3

Trachten des Vereins

Der Verein trägt als Gebirgstracht die „Miesbacher Tracht“.

Als Volkstracht wird die bodenständige „Hollédauer Volkstracht“ getragen.

§ 4

Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der Verein hat beiderlei Geschlechts

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Eltern erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Mehrheit die Mitgliederversammlung.

Die Zahl der Mitglieder ist nach oben unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personkreise aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen sind nicht statthaft.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung

- a) die Satzung des Vereins anzuerkennen,
- b) aktiv oder passiv am Vereinsgeschehen mitzuwirken,
- c) die Ziele des Vereins zu unterstützen,
- d) dem Verein schädigende Handlungen zu unterlassen.

2. Zur Nachwuchsförderung unterhält der Verein eine Jugendgruppe. In die Jugendgruppe kann jedes Kind und jeder Jugendliche im Alter bis 15 Jahren formlos und unentgeltlich aufgenommen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht zu benützen.
2. Als aktives Mitglied gilt jeder Trachtenträger und alle Mitglieder, die durch ihre Tätigkeit zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen.
3. Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen ab dem 16. Lebensjahr unumschränktes Stimmrecht.
4. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die Tracht in Ehren zu halten und bei allen entsprechenden Veranstaltungen zu tragen, die Vereinsabende zu besuchen und den Verein bei Festlichkeiten und dgl. entsprechend zu unterstützen und zu vertreten.
5. Passive Mitglieder sollen den Verein in allen Obliegenheiten unterstützen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung mit eigenhändiger Unterschrift. Der Beitrag für das laufende Jahr ist noch zu bezahlen.
2. Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe:
 - a) Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b) Grober Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstandes
 - c) Schädigung des Vereinsansehens
 - d) Störung des Vereinsfriedens
 - e) Rückstand mit der Beitragszahlung für mehr als ein Jahr trotz schriftlicher AufforderungAusgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und dessen Besitz. Mit dem Ende der Mitgliedschaft muss das in Händen befindliche Vereinseigentum zurückgegeben werden.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zum 21.10.2005 beträgt der Beitrag für Mitglieder 6,-- Euro pro Jahr.
2. Ehrenmitglieder, Wehrpflichtige und Mitglieder der Jugendgruppe sind beitragsfrei.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Vorstandschaft
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - 1. Vorplattler
 - 1. Kassier
 - 1. Schriftführer
3. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - Vorstandschaft
 - Ehrenvorsitzenden
 - 2. Vorplattler
 - 2. Kassier
 - 2. Schriftführer
 - 2. Fähnrich
 - 1. Jugendleiter
 - Musikwart
 - Trachtenwart

- Mundart - Brauchtum - Laienspiel
 - zwei Revisoren
4. Gerichtlicher und außergerichtlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende je allein, der Schriftführer und der Kassier gemeinsam.
Vereinsintern erfolgt die Vertretung des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer oder den Kassier in der angegebenen Reihenfolge, je allein.
5. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes und Vereinsausschusses im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsausschusses während seiner Amtsdauer aus dem Verein aus oder ist dauernd verhindert, so kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.
Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgt schriftlich und in geheimer Abstimmung. Rechtsgültigkeit besteht auch bei Akklamation, wenn kein Widerspruch erfolgt.
Wahl- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
6. Sämtliche Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.
7. Dem Vereinsausschuss obliegt es, Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten des Vereins zu bilden.

§ 9

Mitgliederversammlung - Vorstandssitzung

1. Mindestens einmal jährlich, möglichst im Oktober, findet die Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Pfaffenhofener Kurier einberufen.
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und
 - b) Kassenbericht des Kassiers nach vorheriger Prüfung durch die Revisoren sind der Mitgliederversammlung zu geben.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) Wenn mindestens 25 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangen.
3. Vor jeder Mitgliederversammlung muss vorher eine Ausschusssitzung abgehalten werden. Außerdem ist eine Ausschusssitzung auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes oder des Vereinsausschusses abzuhalten.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
 - c) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses nach Ablauf der Wahlperiode
 - d) Satzungsänderungen

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung aller Art
- g) Auflösung des Vereins

§ 10

Protokolle - Geschäftsordnung

1. Über jede Mitgliederversammlung, außerordentliche Versammlung, jede Sitzung des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und aufbewahrt wird.
2. Der 1. Vorsitzende leitet sämtliche Versammlungen und Sitzungen, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Behauptung der Verhinderung genügt.
3. Für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte kann eine Geschäftsordnung erstellt werden. Diese muss durch die Versammlung genehmigt werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11

Beschlussfassung und Wahlen

Bei allen Beschlussfassungen und Wahlen in den Versammlungen, bei Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, ebenso bei Satzungsänderung.

§ 12

Vereinsabende - Plattler- und Tanzproben

1. Der Verein hält einmal im Monat im Vereinslokal oder in einem dafür vorgesehenen Raum einen Vereinsabend ab, der dem Erlernen der Plattler und Volkstänze, Pflege des Gesanges, der Volksmusik, der Kameradschaft und der Geselligkeit dient.
2. Außergewöhnliche Vereinsabende können je nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorplattler einberufen werden. Durch außergewöhnliche Umstände kann der monatliche Turnus durch den 1. Vorsitzenden ausgesetzt werden.
3. Plattler- oder Tanzproben können vom 1. Vorsitzenden, dem Vorplattler oder den Sachgebietsleitern je nach Bedarf festgesetzt werden.
4. Die Jugendgruppe hält ihre Übungsstunden nach Festlegung des Jugendleiters ab.
5. Die Jugendlichen haben sich bei ihren Übungsstunden den Anordnungen des Jugendleiters oder deren Stellvertreter zu fügen.

§ 13

Ehrungen

1. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt. Ehrenmitglied soll nur werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein und seinen Zweck erworben hat.
2. Mitgliedschaftsehrungen werden durch Überreichung einer Ehrenurkunde für 25, 40, 50 und 60jährige Vereinszugehörigkeit vorgenommen.
3. Die Vereinszugehörigkeit wird ab Aufnahme in den Trachtenverein (frühestens 16. Lebensjahr) gerechnet.

§ 14

Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.
2. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann den Verein nicht auflösen, solange 4 Mitglieder dagegen sind. Zur Auflösung genügt einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Über alle wichtigen Punkte, welche in der Satzung nicht enthalten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung
2. Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2005 beschlossen.
3. Frühere Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.
4. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pfaffenhofen, 21.10.2005